

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO

Volkspolizei-Kreisamt

H...

— Abteilung K—

Tgb.-Nr. /77

H...den 10.9.1977

Verfügung

Das am 2. September 1977 gegen den Maurer M... eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 126 Abs. 1; 115 Abs. 1; 63 StGB) wird am 10. 9. 1977 gern. § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO eingestellt.

Begründung

Am 2. September 1977 erstattete der Rentner Walter G... Anzeige gegen den Maurer Kurt M... wegen Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung. Der 67jährige G... befand sich auf dem Heimweg von der Wohnung seines Sohn in der Lange Straße. Er hatte sich um 0.05 Uhr von seinem Sohn verabschiedet. Als er nach etwa 15 Minuten Fußweg die Grünanlagen des August-Bebel-Platzes überquerte, trat überraschend hinter einem Baum ein Mann hervor, schlug G... mit der Faust unter das Kinn, stieß ihn mit dem Knie in den Unterleib, hielt ihn an Vorderteil seines Sommermantels fest und fuhr ihm mit der anderen Hand in die linke Seitentasche seines Jacketts. Der Überfallene rief um Hilfe und versuchte, loszureißen. Er konnte aber nicht verhindern, daß ihm die Brieftasche entrissen wurde. Sie enthielt einen 50-Mark-Schein, den Personalausweis und die Benutzerkarte für die Volksbibliothek in H...

Als der Täter nach dem Raub davonlief, kam er am 20 m vom Tatort entfernten Gebäude, August-Bebel-Straße Nr. 3, gerade in dem Augenblick an, in dem die Beleuchtung am Hauseingang eingeschaltet wurde. Der Rentner G... hatte dies zwar bemerkt, eilte aber noch verängstigt durch den Überfall sofort nach Hause. Er benötigte zu dem Weg 3 Minuten und kam 0.25 Uhr in seiner Wohnung an. Am nächsten Vormittag erstattete er mündlich die Anzeige.

Der Anzeigende glaubte, den Täter zu kennen. Er hielt ihn für den Maurer Kurt M..., der vor etwa drei Monaten als Feierabendarbeit die Treppenstufen vor dem Wohnhaus des Rentners G... neu zementiert hatte. G... hatte seinerzeit mit M... eine heftige Auseinandersetzung gehabt, weil er mit der ausgeführten Arbeit unzufrieden war und den Preis für überhöht hielt. In der Auseinandersetzung hatte G... den Maurer M... als Pfuscher und Wucherer beschimpft, während M... zornig erwidert hatte, G... solle sich vorsehen, daß er ihm nicht einmal im Dunkeln begegne.

Der Beschuldigte hat während seiner Vernehmung und auch nach der Gegenüberstellung mit dem Geschädigten bestritten, mit dem Täter identisch zu sein.